

Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in vom 21.05.2019

Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. Zwischenprüfung

A. Schriftliche Prüfung

- Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)
- Tabellenbuch -Bau-
- Tafelwerk
- netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner (kein Handy)
- Zeichenmaterial
- Schilderwald
- Umrechnungsblatt

B. Praktische Prüfung

- Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)
- Gliedermaßstab 2 m
- Signierkreide
- Bleistift
- Schnur
- Schutzkleidung (einschließlich Sicherheitsschuhwerk)
- netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner (kein Handy)
- Tabellenbuch -Bau-

2. Abschlussprüfung

A. Schriftliche Prüfung

Straßeninstandhaltung sowie Sicherheit und Straßenbetrieb

- Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)
- Zeichenmaterial
- netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner (kein Handy)
- Tafelwerk
- Tabellenbuch -Bau-
- Broschüre Schilderwald
- Umrechnungsblatt

Wirtschafts- und Sozialkunde

- Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)

B. Praktische Prüfung

- Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)
- Gliedermaßstab 2m
- Signierkreide
- Schnur
- Schutzkleidung (einschließlich Sicherheitsschuhwerk)
- netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner (kein Handy)

Hinweise

Die schriftlichen Prüfungen sind mit Schreibzeug in der Schriftfarbe schwarz oder blau anzufertigen. Die Verwendung von Bleistiften ist nur für Skizzen und Zeichnungen zulässig.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben kann weitere Hilfsmittel zulassen. Diese werden gesondert mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.